

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 74/10 B

L 1 KR 36/09 (LSG Hamburg)
S 28 KR 1314/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten an das LSG Hamburg gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten und hier am 10.6.2010 eingegangenen Schreiben vom 27.5.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des vorgenannten LSG vom 28.4.2010 Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist dem Kläger am 4.5.2010 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des LSG-Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf die Monatsfrist und das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

